

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 11. Oktober 2016 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die vom Gerichtshof der Europäischen Union in Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben verwahrt werden (2016/C 445/03), gegen Art. 15 Abs. 3 AEUV und gegen Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Organe und auf das Transparenzgebot. Der Kläger macht insbesondere geltend, dass die angefochtenen Entscheidungen für nichtig zu erklären seien, da mit ihnen bestimmte Dokumente nicht und andere unvollständig oder mit zahlreichen Schwärzungen zur Verfügung gestellt worden seien.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 296 AEUV und Art. 41 der Charta, da die angefochtenen Entscheidungen nicht oder nicht hinreichend begründet seien.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zur außervertraglichen Haftung der Union trägt der Kläger vor, das beklagte Organ habe rechtswidrig gehandelt, was eine Haftung auslöse. Diese Handlungen hätten zu einem schweren immateriellen Schaden des Klägers geführt, dessen Ersatz er geltend mache.

Klage, eingereicht am 12. Juli 2017 — ClientEarth u. a./Kommission

(Rechtssache T-436/17)

(2017/C 300/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich), European Environmental Bureau (EEB) (Brüssel, Belgien), The International Chemical Secretariat (Göteborg, Schweden), International POPs Elimination Network (IPEN) (Göteborg) (Prozessbevollmächtigter: A. Jones, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären,
- den Beschluss C(2017) 2914 final der Kommission vom 2. Mai 2017 für nichtig zu erklären, mit dem sie die Überprüfung des Beschlusses C(2016) 5644 der Kommission über die Zulassung bestimmter Verwendungen von Bleisulfchromatgelb und Bleichromatmolybdatsulfatrot gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. 2006, L 396, S. 1) abgelehnt hat,
- den Beschluss C(2016)5644 der Kommission für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten der Kläger aufzuerlegen und
- jede andere angemessene Maßnahme anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Der Beschluss C(2017) 2914 final weise offenkundige Rechts- und Beurteilungsfehler betreffend den behaupteten Umstand auf, dass der Zulassungsantrag von DCC Maastricht BV den Anforderungen gemäß Art. 62 und Art. 60 Abs. 7 der REACH-Verordnung genüge.

2. Der Beschluss C(2017) 2914 final weise offenkundige Rechts- und Beurteilungsfehler hinsichtlich der sozioökonomischen Bewertung gemäß Art. 60 Abs. 4 der REACH-Verordnung auf.
3. Der Beschluss C(2017) 2914 final weise offenkundige Beurteilungsfehler im Hinblick auf die Analyse von Alternativen gemäß Art. 60 Abs. 4 und 5 der REACH-Verordnung auf.
4. Der Beschluss C(2017) 2914 final weise offenkundige Rechts- und Beurteilungsfehler hinsichtlich der Anwendung allgemeiner Grundsätze des Unionsrechts einschließlich der Begründungspflicht und des Vorsorgeprinzips im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren gemäß der REACH-Verordnung auf.

Klage, eingereicht am 14. Juli 2017 — Oy Karl Fazer/EUIPO — Kraft Foods Belgium Intellectual Property (MIGNON)

(Rechtssache T-437/17)

(2017/C 300/42)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Oy Karl Fazer Ab (Vantaa, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Laaksonen)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kraft Foods Belgium Intellectual Property (Halle, Belgien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „MIGNON“ — Anmeldung Nr. 10 995 892.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. April 2017 in der Sache R 1859/2016-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung der Marke für alle beanspruchten Waren zu gestatten.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-